

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 35

Artikel: Ein Solothurner Schriftenlehrmandat (1756 und 1760)
Autor: Habermacher, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schüler Lehrer sein, dann werden die Ansprüche an der eigenen Weiterbildung von selbst sich steigern.

Bei der Erziehung der kranken Kinder in Spezialklassen usw. wird es sich um das Erfinden neuer Unterrichtswege handeln. Das ist anregend und oft erfolgreich. Aber nicht nur der Abstieg ist erfrischend, auch der Höhenweg mit den tüchtigen jungen Kräften ist erquickend. Dieser Weg fordert Anstrengung und tapfern eigenen Fortschritt, um der rechte Weggefährte zu sein. Hier liegt für uns geradezu ein Zwang zur eigenen Fortbildung.

Denken wir an das heranwachsende Geschlecht selbst, finden wir, daß wir ihm schuldig sind, tüchtig an uns zu arbeiten, um mit umso größerem Einfluß auf die Jungen einzuwirken.

Nichts ist verderblicher für die klugen Kinder als zu geringe Beschäftigung in der Schule. Von ihnen dürfen und müssen wir mehr verlangen als vom Durchschnitt. Wir müssen volle geistige Inanspruchnahme dieser Kinder fordern. Fehlt das, dann hört das Lernen auf. Ein trauriger Vorwurf trifft uns, wenn die Begabten sagen müssen: Wir können nichts mehr lernen. Die beliebte Wiederholung des Stoffes mag für den Durchschnitt passen, für die Begabten ist das Zeitverschwendung. Gerade dadurch wächst ihre Gleichgültigkeit, und sie fühlen doch, daß man das Ziel erreicht hat. Sie brauchen nicht weiter zu kommen — also ruhen sie. — Die Schule hat für sie jetzt aufgehört Tummelplatz ihrer Kräfte zu sein. Feinfühlende Kinderseelen empfinden es zudem bitter, daß man ihnen keinen Stoff zum Lernen mehr gibt. Das gehört nicht zu den kleinsten Leiden der Kinderseele.

Für viele unserer Begabten bleibt die Volksschule die einzige Bildungsstätte. Bieten wir doch gerade diesen alles was in unsern Kräften liegt. Bringen wir ihnen bei, daß das Lernen mit dem Schulaustritt nicht aufhört. Führen wir sie ein ins richtige Lernen. Öffnen wir ihnen die Fenster, zeigen wir ihnen die Weiten, lernen wir sie Tieferes und Höheres anstreben. — Und diese, recht angeleitet, durch eigene Kraft Emporkommenden, werden oft die Tüchtigsten im Leben. Auch die Kraft hat ihr Recht. Dankbar werden sie Rückblick halten in die ferne Schulzeit, wo einer sie gütig und verstehend an der Hand faßte und ihnen den Höhenweg zeigte.

Ein Solothurner Christenlehrmandat (1756 und 1760).

Mitgeteilt von A. Habermacher.

Wir, Schultheiß und Rath zu Solothurn, thun kund und zu wissen hiermit: demnach wir höchst mißliebig zu ersehen haben, wie schlecht an verschiedenen Orten in unser Bortmäßigkeit nicht nur allein die erwachsene Jugendt, mannbahre Knaben und Töchtern, sondern sogar verheurathete Persohnen in denen nothwendigen zur Seeligkeit zu wissen erforderlichen und anderen Glaubenspunkten unterrichtet, welches seinen leidigen Ursprung dahero nimet, daß die Elteren diese nicht (wie es ihre Schuldigkeit erforderet) von Jugendt auf geßißentlich in die von unseren

Pfarrherren und Seelsorgeren haltende Kinder- und Christenlehren schiken, wann dan uns höchstens daran gelegen seyn will, dieserer ohnverantwortlich und höchst strafbahren Nachsehung, wegen welcher wir uns verantwortlich machen werden, in Zeiten vorzubiegen, als wollen und verordnen wir hiermit alles Ernstens: daß alle und jede Eltern nicht nur allein ihre kleine, sondern auch ihre erwachsene und mannbahre Kinder geflißnest in die haltende Kinder- und Christenlehren schiken und väterlich anmahnen sollen; worauf dan gemelt unsere Pfarrherren ihrem aufhabendem Ambt- und Seelsorg nach genaue Achtung tragen, die saumseelig und fehlbahre Elteren anfänglich und für das erste Mahl mit einer leidenlichen Kirchenstraf und Buß an Way anlegen, und, so wider verhoffen dieses nicht verhänglich, dieselbe unserem Ambtmann des Orts namhaft machen werden, welcher demnach selbige in die gebührend angemessene Straf uns auf Rechnung zu ziehen wissen wird; solte aber diese väterliche Abstraffung die erwünschte Frucht nicht bringen, sollen alsdann unsere Ober- und Landvögt solche ungehorsame Elteren und Kinder (damit wir selbige nach den uns von Gott zuhanden gestellten Mittlen anderen zu einem Bespül zum Gehorsam bringen mögen) namhaft machen. Indeme wir annebens zuverlässig berichtet, daß aller Anständigkeit zuwider eint und andere Pfahrgenossene in eint und anderen Pfahrenen, sonderbahr aber erwachsene junge Knaben, anstatt das Wort Gottes (wie es sich gebühret) schuldigstermaßen anzuhören und in ihr Herz einzutruken, vor der Kirchen mit Lachen, Schwezen und anderen ohnanständigen Gebärden den Anfang der h. Meß erwarten, und zwar zum größten Skandal und Ergernuß ihrer Mitpfahrgenossen und der durchreisenden Fremden und heimbißchen Persohnen, als verordnen und gebieten wir hiermit: daß, wie oben gemelt, selbige anfänglich sich in die Kirchen zu verfügen angemahnet, und, so sie dieser Ermahnung ohngeacht nicht gehorsamen, sondern halstarrig verharren wurden, in eine leidenliche Kirchenbuß in Way versöllet, demnach aber auf ferneres Widersezen unseren Ober- und Landvögten angezeigt und namhaft gemacht, von ihnen je nach Gestaltsame ihrer Halstarrigkeit abgestraft und so solches nicht fruchten wolte, wir darüber, um selbige zur Gebühr und Schuldigkeit halten zu können, einberichtet werden sollen. Auf das aber dieserem unserem ernstmeinenden Befehl zu allen künftigen Zeiten geflißnest nachgelebt werde, sollen unsere Pfahrherren allwegen vierzehen Tag vor angehender Fasten und in Dominica sexagesimae deßhalben die Erinnerung an ihre Pfahrkinder thuen, unsere jeweilige Ober- und Landvögte aber, ob dieserem unserem Befehl gehorsame Volg geleistet würde oder nicht, den Bericht einholen und sodann uns alljährlich denselben einsenden, welches zu sicherer Steifhaltung dem Mandatenbuch einverleibt, der beyligend abschriftliche Abdruck aber dieses unseres Mandats alljährlich ihnen auf obgemelten Sontag öffentlich verlesen unseren Pfahrherren zugestellt werden solle.

Actum, den 16. Julii 1756 und erneueret den 1. August 1760.

Sein eigener Herr ist nur der starke Mann,
Der sich befehlen — und gehorchen kann.

W. Weber.